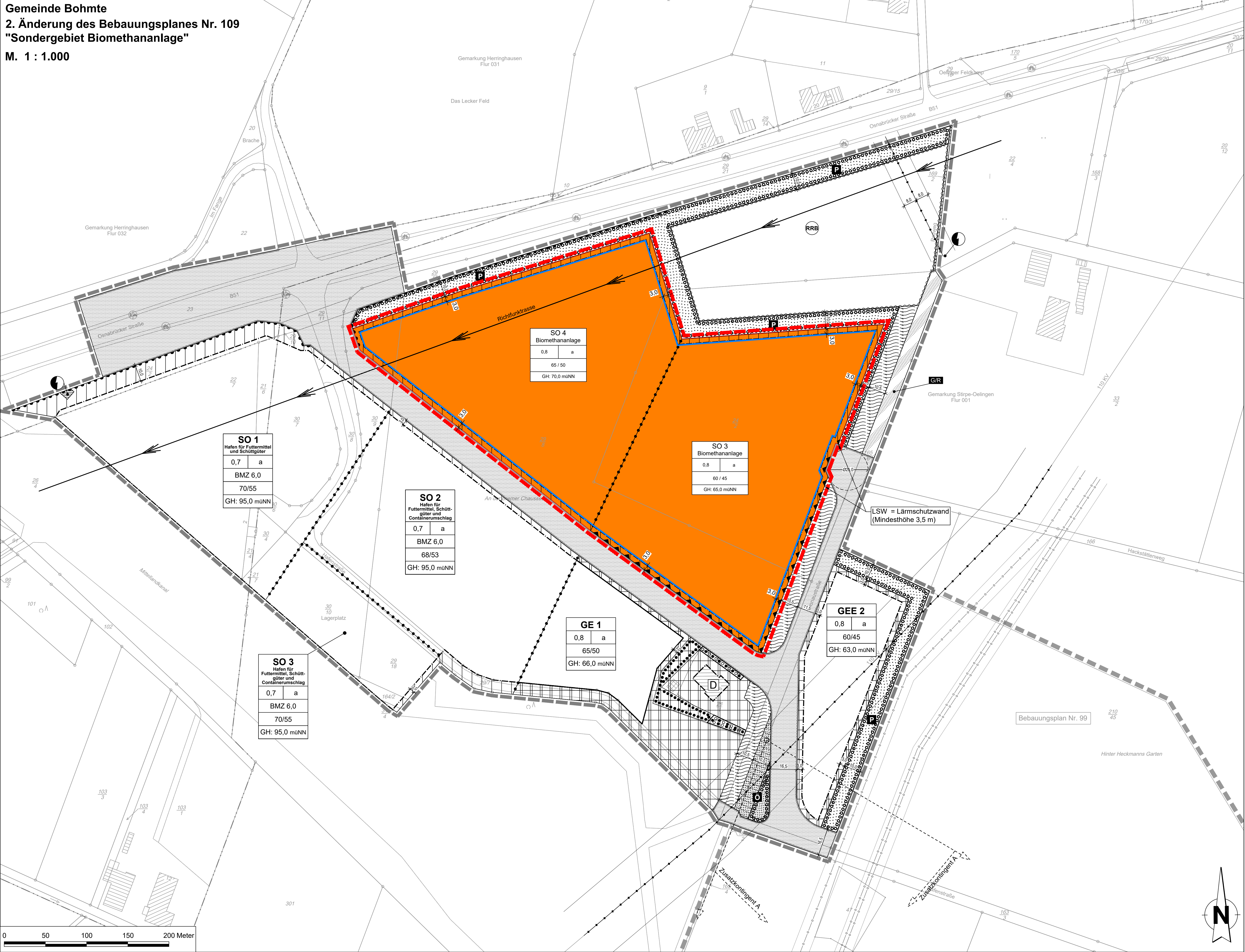


Gemeinde Bohmte
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109
"Sondergebiet Biomethananlage"

M. 1 : 1.000



Textliche Festsetzungen

- In den sonstigen Sondergebieten SO₁ und SO₂ "Biomethananlage" ist die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage mit Biomethanherzeugung neben Blockheizkraftwerk und sonstigen den Anlagen zugeordnete Nebenanlagen zulässig. Dazu zählen auch die Anlagen zur Einspeisung der produzierten Gase in das Gassversorgungsnetz.
- Generelle Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung** (gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
2. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, dass auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Auf den straßenseitig (zur B 51) sowie zum Regenrückhaltebecken nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes sind Pflanzbeete bzw. begrünte Flächen anzulegen.
- Höhe baulicher Anlagen** (§ 18 BauNVO)
Die Gebäudehöhe ist die obere Kante des Gebäudes, gemessen oberhalb der Oberkante Fahrbahnhälfte der angrenzenden Erschließungsstraße. Die Gebäudehöhe darf nur durch untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, Antennen) überschritten werden.
- Überschreitung der Grundflächenzahl**
Im Änderungsbereich (SO₁ und SO₂) ist für die Errichtung von Lagerflächen, Fahrgassen, Stellplätzen und Zufahrten eine Grundflächenzahl von 0,0 zulässig, wenn die Pkw-Stellplätze und Lagerflächen, die zu einer Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,8 führen, in wasserdurchlässigen Materialien ausgeführt werden.
- Grünflächenfestsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)
Von den Grundstücken sind mindestens 10 % der Grundstücksfläche als Grünfläche herzurichten und zu bepflanzen. Die privaten Grünflächen können jeweils mit angerechnet werden.
- Schallemissionen: Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO)
Im Plangebiet sind nur Betriebe zulässig, deren Schallemissionen je m² überbaubarer und nichtüberbaubarer Grundstücksfläche des jeweiligen Baugelbietes die festgesetzten Lärmkontingente LEK nach DIN 45691 tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) bzw. nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten.

SO ₁ "Biomethananlage" :	60 dB(A)/m ² tags 45 dB(A)/m ² nachts
SO ₂ "Biomethananlage" :	65 dB(A)/m ² tags 50 dB(A)/m ² nachts

Die Berechnung der angegebenen flächenbezogenen Lärmkontingente wurde mit der Annahme freier Schallausbreitung (Quellhöhe 5 m über Grund) vom Emissions- zum Immissionsort durchgeführt. Bei Anordnung eines zusätzlichen Schallmindermaßes mit abschmügender Wirkung auf dem Ausbreitungsweg kann der Betrag des sich daraus ergebenden Abschirmmaßes zum vorgegebenen Schallemissionspegel für den Bereich der Wirkstellen des Schallschirmes addiert werden.
- Emissionen der Bundesstraße 51**
Von der Bundesstraße 51 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Schadensansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Hinweise

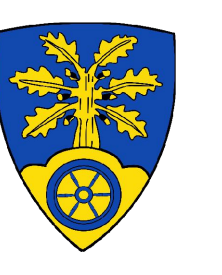
- Bodenfunde/Altlasten**
Altanlagen im Planbereich bzw. in der näheren Umgebung, die eine Bebauung verhindern bzw. beeinflussen, sind der Gemeinde nicht bekannt. Wenn bei Erdbauarbeiten Hinweise auf Altanlagen gefunden werden, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde beim LK Osnabrück zu benachrichtigen.
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdbauarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzblechenarrangements, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Olener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
Das als Anlage F zur Begründung beigefügte Gutachten:
„Orientierende Bodenerkundungen von Verdachtsbereichen auf dem Gelände des Kanalfahns Bohmte-Leckermühle im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen - Gutachten der Ingenieurbüros für Arbeits- und Umweltschutz, Meile, 04.08.2016“
ist zu beachten.
Erdbearbeiten in kontaminierten Bereichen dürfen nur unter Begleitung eines Fachgutachters mit Sachverständigennachweis nach § 18 Satz 1 BBodSchG durchgeführt werden.
- Baugrund**
Es wird empfohlen, vor Beantragung der bauaufsichtlichen Genehmigung Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.
Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.
- Brandschutz**
Die Sicherstellung des Brand- und Feuerschutzes für das Plangebiet wird von der Freiwilligen Feuerwehr Bohmte gewährleistet.
Im Einvernehmen mit der Gemeinde, der Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau werden die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung für den Brandfall (Zisternen, Hydranten, Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät) festgelegt, von der Gemeinde Bohmte errichtet und unterhalten. Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 werden bei der Umsetzung der Löschwasserversorgung beachtet.
Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden bei der Ausführung folgende Maßnahmen berücksichtigt:
 - Die erforderlichen Straßen werden vor Fertigstellung der Gebäude so hergestellt, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.
 - Für Feuerwehrreinhalte ist eine Löschwasserversorgung von 300 l/min für mindestens 2 Stunden vorzusehen. Mindestens 50% der Löschwasserversorgung ist durch vom Trinkwassernetz unabhängige Löschwasserentnahmestellen z.B. aus dem Hafenbecken oder anderen Wasserressourcen sicherzustellen.
 - Die erforderlichen Hydranten werden in einem maximalen Abstand von 150 m zu den einzelnen Gebäuden errichtet.

Preamble

- Auf Grund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Bohmte die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Sondergebiet Biomethananlage" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsichtlich bekanntgemacht.
- Bohmte, den _____
- (Der Bürgermeister) (Siegel)
- Verfahrensvermerk**
- 1. Aufstellungsbeschluss**
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Sondergebiet Biomethananlage" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsichtlich bekanntgemacht.
- Bohmte, den _____
- (Der Bürgermeister)
- 2. Planverfasser**
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 wurde ausgearbeitet von
regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2, 49832 Frieren
- Frieren, den _____
- Planverfasser _____
- 3. Öffentliche Auslegung**
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am _____ die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsichtlich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
- Bohmte, den _____
- (Der Bürgermeister)
- 4. Satzungsbeschluss**
Der Rat der Gemeinde Bohmte hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründungen beschlossen.
- Bohmte, den _____
- (Der Bürgermeister)
- 5. Inkrafttreten**
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am _____ ortsichtlich bekanntgemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.
- Bohmte, den _____
- (Der Bürgermeister)
- 6. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**
Inwieweit von einem Jahr nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
- Bohmte, den _____
- (Der Bürgermeister)
- 7. Mängel der Abwägung**
Inwieweit von einem Jahr nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
- Bohmte, den _____
- (Der Bürgermeister)

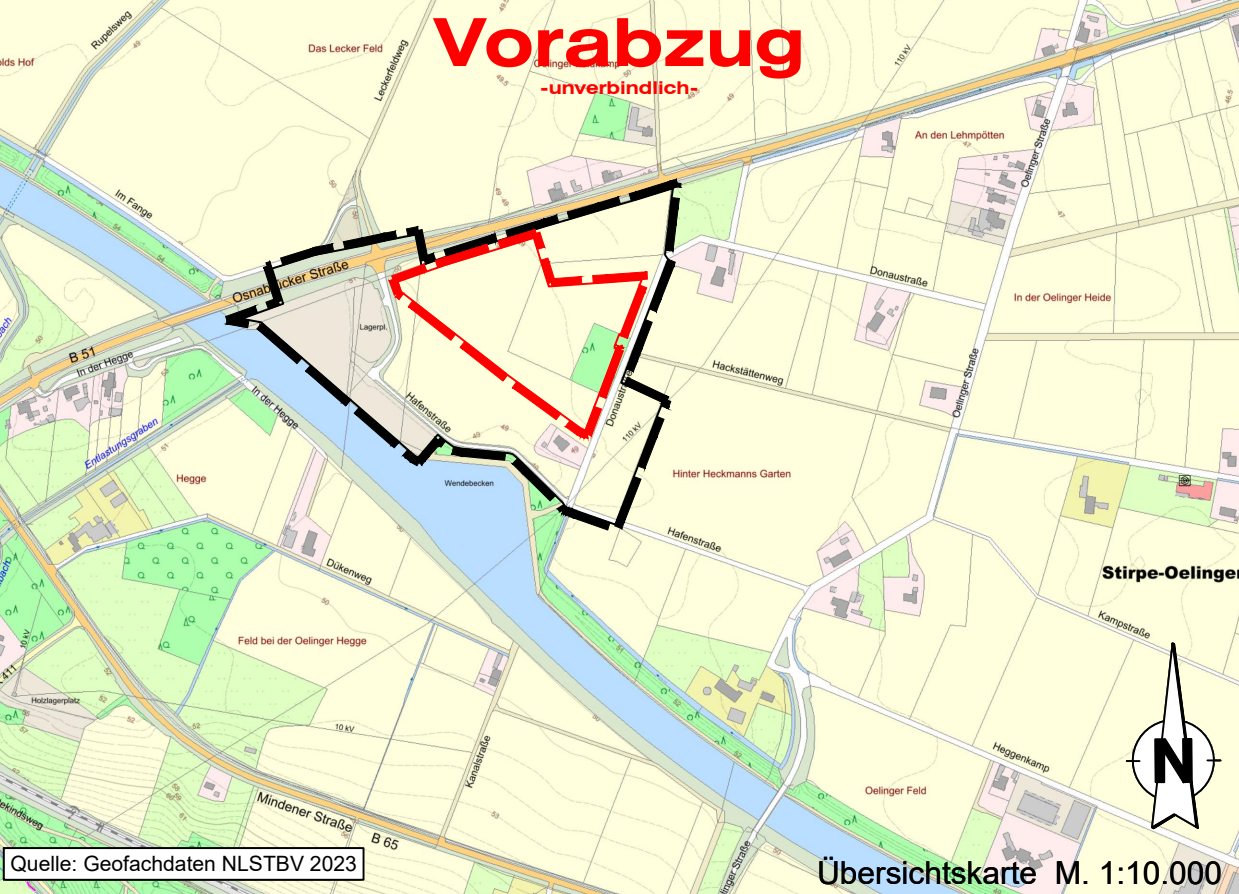
Planzeichen nach PlanZv 90																																	
Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts (PlanZv) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802/1808) i.V.m. der BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).																																	
I. Festsetzungen Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung -BauNVO-) <table border="1"><tr><td>GE</td><td>Gewerbegebiete</td></tr><tr><td>GEc</td><td>Eingeschränkte Gewerbegebiete</td></tr><tr><td>SO1</td><td>Sonstige Sondergebiete: Hafen für Futtermittel und Schüttgut</td></tr><tr><td>SO2</td><td>Sonstige Sondergebiete: Hafen für Futtermittel, Schüttgüter und Containerumschlag</td></tr><tr><td>SO3</td><td>Sonstige Sondergebiete: Biomethananlage</td></tr></table> Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) z.B. 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß (GRZ) BMZ 6,0 Baumassenzahl z.B. GH: 65,0 m/NN maximal zulässige Gebäudehöhe über NN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO a abweichende Bauweise Baugrenze Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 8 BauGB) <table border="1"><tr><td></td><td>Straßenverkehrsflächen</td></tr><tr><td></td><td>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Zweckbestimmung: GR Geh- und Radweg, Anlieger, landwirtschaftlicher Verkehr Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</td></tr></table>	GE	Gewerbegebiete	GEc	Eingeschränkte Gewerbegebiete	SO1	Sonstige Sondergebiete: Hafen für Futtermittel und Schüttgut	SO2	Sonstige Sondergebiete: Hafen für Futtermittel, Schüttgüter und Containerumschlag	SO3	Sonstige Sondergebiete: Biomethananlage		Straßenverkehrsflächen		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Zweckbestimmung: GR Geh- und Radweg, Anlieger, landwirtschaftlicher Verkehr Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB) <table border="1"><tr><td></td><td>Versorgungsfache Elektrizität</td></tr><tr><td></td><td>Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) Hauptversorgungsleitungen oberirdisch: KV-Freileitung Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) <table border="1"><tr><td></td><td>Öffentliche Grünfläche</td></tr><tr><td></td><td>Private Grünfläche</td></tr></table> Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) <table border="1"><tr><td></td><td>Wasserflächen</td></tr><tr><td></td><td>Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung: RRB Regenrückhaltebecken</td></tr></table> Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) <table border="1"><tr><td></td><td>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</td></tr><tr><td></td><td>Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern</td></tr></table> Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB) <table border="1"><tr><td></td><td>Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen</td></tr></table></td></tr></table>		Versorgungsfache Elektrizität		Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) Hauptversorgungsleitungen oberirdisch: KV-Freileitung Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) <table border="1"><tr><td></td><td>Öffentliche Grünfläche</td></tr><tr><td></td><td>Private Grünfläche</td></tr></table> Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) <table border="1"><tr><td></td><td>Wasserflächen</td></tr><tr><td></td><td>Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung: RRB Regenrückhaltebecken</td></tr></table> Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) <table border="1"><tr><td></td><td>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</td></tr><tr><td></td><td>Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern</td></tr></table> Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB) <table border="1"><tr><td></td><td>Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen</td></tr></table>		Öffentliche Grünfläche		Private Grünfläche		Wasserflächen		Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung: RRB Regenrückhaltebecken		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern		Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
GE	Gewerbegebiete																																
GEc	Eingeschränkte Gewerbegebiete																																
SO1	Sonstige Sondergebiete: Hafen für Futtermittel und Schüttgut																																
SO2	Sonstige Sondergebiete: Hafen für Futtermittel, Schüttgüter und Containerumschlag																																
SO3	Sonstige Sondergebiete: Biomethananlage																																
	Straßenverkehrsflächen																																
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Zweckbestimmung: GR Geh- und Radweg, Anlieger, landwirtschaftlicher Verkehr Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Bereich ohne Ein- und Ausfahrt																																
	Versorgungsfache Elektrizität																																
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) Hauptversorgungsleitungen oberirdisch: KV-Freileitung Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) <table border="1"><tr><td></td><td>Öffentliche Grünfläche</td></tr><tr><td></td><td>Private Grünfläche</td></tr></table> Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) <table border="1"><tr><td></td><td>Wasserflächen</td></tr><tr><td></td><td>Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung: RRB Regenrückhaltebecken</td></tr></table> Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) <table border="1"><tr><td></td><td>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</td></tr><tr><td></td><td>Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern</td></tr></table> Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB) <table border="1"><tr><td></td><td>Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen</td></tr></table>		Öffentliche Grünfläche		Private Grünfläche		Wasserflächen		Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung: RRB Regenrückhaltebecken		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern		Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen																		
	Öffentliche Grünfläche																																
	Private Grünfläche																																
	Wasserflächen																																
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung: RRB Regenrückhaltebecken																																
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen																																
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern																																
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen																																

Planunterlage	
Kartgrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Strpe-Oelingen Flur 1 u.a	
Maßstab: 1:1000	
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung	
Herausgeber: Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen	
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.01.2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.	
Geschäftsnachweis: L4-0036/2022	Osnabrück,.....
 LGLN Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen Katasteramt Osnabrück	Dienststempel (Unterschrift)



Gemeinde Bohmte

Landkreis Osnabrück



Quelle: Geodaten NLSTVB 2021

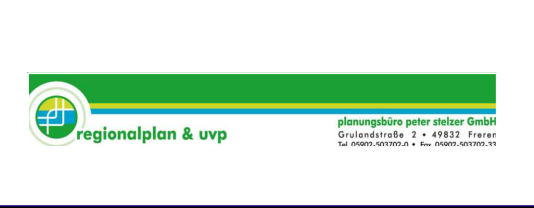
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109

"Sondergebiet Biomethananlage"

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Entwurf -

23.11.2023



Telefon 04471 188 543 Fax 04471 188 549
E-Mail info@regionalplan-bohmte.de

Gemeinde Bohmte

Breiter Straße 4 49163 Bohmte